

Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma Bootezentrum Nürnberg-Fürth

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für Werk- und Dienstleistungen und Verkäufe gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen.
2. Bedingungen des Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen; dieses Erfordernis gilt in jedem Fall und zwar auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen unserer nicht-vertretungsberechtigten Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Datenschutz

Die erhobenen persönlichen Daten des Kunden werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und der Bearbeitung der Anfragen des Kunden genutzt und gespeichert. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten für Zwecke der Beratung, der Werbung und der Marktforschung erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden und sich das Recht vorbehalten wird, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, auch Dritten, wie z. B. Versicherungen etc. zu übermitteln.

III. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Unterlagen wie Kataloge, technische Dokumentationen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben etc. überlassen worden sind, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung oder die Auftragserteilung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb einer Frist von 1 Woche, beginnend mit dem Zugang der Bestellung oder Auftragserteilung bei uns anzunehmen, sofern sich aus der Bestellung oder Auftragserteilung keine längere Annahmefrist ergibt.
3. Die Annahme erfolgt schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung. Wenn zwischen Bestellung oder Auftragserteilung und Auftragsbestätigung Dissens besteht, stellt letztere ein neues Angebot dar.

IV. Abnahme

1. Führen wir Werkleistungen aus, ist der Kunde zur Abnahme des Auftragsgegenstandes verpflichtet, sobald wir ihn über die Fertigstellung informieren. Das Recht des Kunden, die Abnahme wegen nicht im wesentlichen mangelfreier Leistung zu verweigern, bleibt unberührt. Die Abnahme erfolgt an unserem Betriebsitz, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Erstellen wir auf Verlangen des Kunden einen Kostenvorschlag, der die voraus-sichtlichen Reparaturkosten einschließlich Angabe der Mehrwertsteuer enthält, ist der Kostenvorschlag für eine nachfolgende Reparatur insoweit verbindlich, als Abweichungen nicht von mehr als 10 Prozent von den im Kostenvorschlag ermittelten Reparaturkosten zulässig sind. Erteilt der Kunde keinen Reparaturauftrag, sind wir berechtigt, die Kosten für die Erstellung des Kostenvorschlages in Rechnung zu stellen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Preise in Angeboten sind freibleibend. Es gelten unsere Preise am Tag der Fertigstellung bzw. Lieferung der Waren, wobei sich diese nach billigem Ermessen bestimmen und sich auf die am Markt durchgesetzten Preise beschränken.
2. Preise verstehen sich inklusive Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tage nach Rechnungszugang in voller Höhe zu zahlen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Skontogewährung setzt voraus, dass alle sonstigen fälligen Rechnungen ausgeglichen sind. Wird Zahlung in Form von Teilzahlung erbracht, bezieht sich die Berechtigung zum Skontoabzug nur auf die Schlusszahlung.
4. Mit Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungszugang kommt der Kunden in Verzug, soweit kein früherer Verzugszeitpunkt vereinbart ist.

Der geschuldete Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf Bezahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach gesetzter, angemessener Frist- zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist nach erfolgtem Rücktritt zur Herausgabe der Waren verpflichtet, im Falle einer Insolvenz nach den Maßgaben der insO. Gleiches gilt im Fall einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug.
6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig gestellt sind. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten oder eingebauten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigen, geben wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheitsrechte frei; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Wiederverkäufern ist der Verkauf unserer Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im eigenen Namen gestattet, unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflicht erfüllt hat. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Wiederveräußerung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Wird die von uns gelieferte oder eingebaute Vorbehaltsware mit im fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 2 gilt auch für diese Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe unseres Rechnungswertes für die verarbeitete, verbundene oder vermischte Vorbehaltsware. Der Kunde hat sich gegenüber dem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten, bis dieser den Kaufpreis voll bezahlt hat. Der Kunde ist nur so lange berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
5. Wird im Rahmend des Werkvertrages die von uns gelieferte Ware mit einer beweglichen Sache des Kunden verbunden, so tritt der Kunde seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten Sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des eingebauten oder gelieferten Gegenstandes zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeden Vollstreckungszugriff in unserem Vorbehaltsrecht stehende Ware sowie Beschädigungen sowie Vernichtung unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für einen Wechsel des Besitzers an der Ware wie einen Wechsel des Aufbewahrungsortes der Ware.
6. Die Be- oder Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Unternehmens erfolgt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, (Fremdware) vermischt, verbunden oder vermengt, so tritt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an den neuen Gegenstand, an das annehmende Unternehmen ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für das Unternehmen auf.

VII. Lieferfrist, Liefervorbehalt, Gefahrtragung

1. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko für bei uns bestellte Waren und sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages und trotz nachweislicher Bemühungen im Bezug vom Lieferanten der Liefergegenstand nicht zu erhalten ist.
2. Ist die Nichterhaltung einer für uns zu liefernden Ware in der vereinbarten Lieferfrist oder eines Fertigstellungstermins für die von uns auszuführenden Werkleistungen auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer unvorhergesehene Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungszeit für die Dauer dieser Umstände. Das gilt auch, wenn wir uns bei Eintritt des hindernden Umstands in Verzug befinden. Dauert das Leistungshindernis mehr als einen Monat an, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus gehende Rechte des Kunden bleiben davon unberührt.
3. Erbringen wir Werkleistungen an einer Ware des Kunden, sind wir auch im Fall einer von uns zu vertretenden Verzögerung der Ausführung nicht verpflichtet, einen Ersatz zu stellen. Das Recht des Kunden, die Kosten für einen selbst beschafften Ersatz erstattet zu verlangen, bleibt unberührt.
4. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Bei Lieferverzug hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zu setzen.
5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich rückerstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige oder richtige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
6. Die Rechte des Kunden nach den weiteren Bestimmungen, insbesondere bleiben unberührt.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Für Beschädigungen während des Versandes haften wir nicht. Die Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

VIII. Gewährleistung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir keine Haftung.
2. Die Beratung für unsere Waren beruht auf langjähriger Erfahrung. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung unserer Waren ist diese Beratung spezifisch auf die vom Käufer erteilten Informationen bezogen. Sie befreit den Käufer nicht von seiner eigenen Verpflichtung, unsere Ware auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu prüfen.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon innerhalb von 2 Wochen schriftlich Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
4. Unabhängig von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach Ziff. VIII Nr. 3 hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Minderleistung) innerhalb von 2 Wochen ab Empfang schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
5. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
6. Ist die hergestellte oder gelieferte Sache mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Wir behalten uns insbesondere auch dann die Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor, wenn die gelieferte Sache an Dritte weiterverkauft worden ist.
7. Von Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzungen, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder von uns nicht eingeschalteten Dritten entstehen.
8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
9. Abweichend beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Waren.

IX. Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Der Kunde hat insbesondere auch nach Abwicklung eines Auftrags und die in diesem Zusammenhang von uns erlangten Kenntnisse geheim zu halten und darf diese nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Dritte verwenden. An Neuerungen, gleich ob diese technischer oder kreativer Art sind und von uns stammen, behalten wir uns alle Rechte vor, insbesondere für den Fall des Entstehens von Urheberrechten oder Gebrauchsmustern.

X. Allgemeine Haftung

1. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wird nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei in diesem Fall unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.
3. Die sich aus Nr. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem ProdHG.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und auch Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt insbesondere auch bei Fällen, dass unser Kunde nach Vertragsabschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Ort der Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist und wenn von uns Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Nach unserer Wahl können wir den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.
2. Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene, rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.